

## **GANZHEITLICHE UNTERNEHMENSENTLASTUNG**

**Ein 6-Punkte-Plan der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen  
HANDWERK.NRW, Westdeutscher Handwerkskammertag, Unternehmerverband  
Handwerk NRW und Landesverband der Kreishandwerkerschaften NRW**

*Beschluss des Vorstandes von HANDWERK.NRW vom 8.6.2021*

Mit der „Entfesselungsinitiative“ verfolgt das Land NRW seit 2017 einen konsequenten Weg zur Entlastung der Betriebe. In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt in der Entflechtung landesrechtlicher Regelungen. Diesen Weg gilt es fortzusetzen. Zugleich zeigen Erfahrungen, dass vor allem bundes- und europarechtliche Regelungen belastend wirken. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie und dem darin enthaltenen Widerrufsrecht bei Werkverträgen, das in der Praxis zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten und umfangreiche Informationspflichten führt. In Fällen wie diesem ist dem Landesgesetzgeber eine Abänderung der Vorschriften verwehrt. Er muss „über Bande spielen“. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen „Entschließung des Bundesrates: Konjunkturprogramme durch Bürokratieabbau ergänzen“ (Drs. 582/20) geht in diese Richtung.

Trotz der bisherigen Bemühungen des Landes sind Handwerksbetriebe weiterhin mit einer Vielzahl an belastenden Anforderungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten konfrontiert. Das bindet erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen, insbesondere auch bei Kleinst- und Kleinunternehmen. Zugleich wird im Zuge der Corona-Pandemie deutlich, dass staatliche Verwaltung an vielen Stellen zu umständlich und ineffizient agiert. In den kommenden Jahren wird es deswegen darauf ankommen, neue Wachstumsprozesse durch wirksame Entlastungen von Unternehmen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern die Landesregierung weitere Fortschritte beim Abbau und der Vermeidung von Bürokratie erzielen kann – und zwar auch dort, wo ihr die Kompetenz zur Gesetzesänderung fehlt. Ein wesentlicher Bereich, den es aus Sicht des Handwerks stärker in den Blick zu nehmen lohnt, ist der Verwaltungsvollzug. Dieser steht im Fokus des 6-Punkte-Plans zur ganzheitlichen Unternehmensentlastung:

1. Entbürokratisierung im Landesrecht fortsetzen
2. Initiativen zur Entbürokratisierung von Bundes- und EU-Recht vorantreiben
3. Fokus Verwaltungshandeln: Erlasse, Verordnungen und Förderstrukturen systematisch entbürokratisieren
4. Reallabore als Testräume für einen einheitlichen und effizienten Verwaltungsvollzug in NRW und experimentelle Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf das lokale Handwerk
5. Bürokratieprävention systematisch betreiben
6. Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren durch Digitalisierung

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu 1.) Entbürokratisierung im Landesrecht fortsetzen**

Die systematische Überprüfung von Landesgesetzen auf unnötige bürokratische Lasten, auf Inkohärenzen und Vereinfachungsmöglichkeiten ist Grundlage guten Regierungs- und Verwaltungshandelns. Wünschenswert ist aus Sicht des Handwerks, dass die Clearingstelle Mittelstand künftig stärker und systematisch in diese Arbeit eingebunden wird. Das nordrhein-westfälische Handwerk fordert deswegen unter anderem eine Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes dahingehend, dass auch Bestandsrechtsakte systematisch auf ihre Mittelstandsverträglich geprüft werden und ein entsprechendes „Initiativrecht“ der Clearingstelle Mittelstand.

Beispiele für wünschenswerte Initiativen im Bereich der Landesgesetze sind die Abschaffung der Gebühren für Regelkontrollen im Lebensmittelhandwerk sowie die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung.

#### **Zu 2.) Initiativen zur Entbürokratisierung von Bundes- und EU-Recht vorantreiben**

Der im Oktober 2020 in den Bundesrat eingebrachte Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen „Konjunkturprogramme durch Bürokratieabbau ergänzen“ (Drs. 582/20) behandelt eine Reihe aus Sicht des Handwerks wichtiger Themen. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte deshalb konsequent darauf hinwirken, dass die Vorhaben nach der Bundestagswahl 2021 aufgegriffen und umgesetzt werden. Dazu gehört etwa die Anpassungen des Beihilferechts. Andere aus Handwerkssicht wichtige Belange fehlen. Im Anhang finden sich Beispiele für bundes- und europarechtliche Regelungen, die aus Sicht des Handwerks entbürokratisiert werden können. Insgesamt sollte sich das Land Nordrhein-Westfalen als Motor der Bürokratievermeidung verstehen und durch entsprechende Initiativen die politische Diskussion beeinflussen.

### **Zu 3.) Fokus Verwaltungshandeln: Erlasse, Verordnungen und Förderstrukturen systematisch entbürokratisieren**

Betriebliche Freiräume kann Nordrhein-Westfalen auch ohne etwaige Gesetzgebungskompetenz bei Bundesgesetzen ermöglichen. Neben einer Abänderung von Gesetzen im Rahmen von Bundesratsinitiativen ist eine Entbürokratisierung auf Ebene der Erlasse möglich. Dafür ist es aus Sicht des Handwerks notwendig, strukturiert das Verwaltungshandeln und den Verwaltungsvollzug zu betrachten. Hier lassen sich drei Handlungsfelder identifizieren.

#### **a.) Einbeziehung der Anwender und Betroffenen in die Gestaltung von Erlassen, Verordnungen und Förderkonzepten**

Bei jedwedem Verwaltungshandeln stellt sich die Frage, inwieweit ein einheitlicher Verwaltungsvollzug zu gewährleisten ist. Um die tatsächlichen Auswirkungen seiner Vorschriften abzuschätzen zu können, sollte der Erlassgeber das Wissen und die Erfahrung aus der Praxis einbeziehen.

Die Kooperation mit der handwerklichen Selbstverwaltung ist ebenso von größter Bedeutung bei der Erstellung sowie der Umsetzung von Förderkonzepten für die Handwerksbetriebe. Nur die Handwerksorganisation verfügt über einen flächendeckenden Zugang zu den 195.000 Handwerksbetrieben in NRW. Das Netz der Betriebsberatung im Handwerk hat sich gerade in der Corona-Krise als effizient und praxisnah bewährt. Wir beobachten vor diesem Hintergrund mit Sorge, dass gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung in den vergangenen Jahren mit halbstaatlichen Agenturen und ähnlichen Einrichtungen Parallelstrukturen geschaffen worden sind bzw. weiter gestärkt werden. Besonders die kleinen Handwerksbetriebe haben bei derartigen Förderstrukturen das Nachsehen, weil sie naturgemäß nicht über landesweite Leuchtturmprojekte verfügen können. Im Bereich der Förderung bedarf es einer sinnvollen Strukturreform, die sich an den Prinzipien der Effizienz, der Transparenz und der Subsidiarität orientiert.

Das Handwerk plädiert mit Blick auf jedwede Erlasse für eine Art Folgenabschätzung, welche schwerpunktmäßig aber kein Gutachten, sondern ein „live event survey“ sein könnte. Dieses neue Modell bietet Gelegenheit, betroffene Personenkreise in einen Diskussionsprozess einzubinden und deren Rückmeldungen sofort einzubeziehen.

In der Auslegung oder der Anwendung müssen landesrechtliche Bestimmungen klar in ihrer Ansprache und der Auslegung sein. Jedwede unverständliche Formulierung – das haben zuletzt die Vorschriften der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung immer wieder gezeigt – erzeugt Rechtsunsicherheiten und zwangsläufig auch Nachfragen der betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer. Mit verständlichen Erlassen entlastet sich die Verwaltung selbst. Das gilt umso mehr, als Betriebe unter Umständen mehrere Behörden

auf unterschiedlichen Ebenen des Verwaltungshandelns ansprechen, wenn ihnen die Zuständigkeiten und die Ersteller nicht klar sind.

#### b.) Unterschiedliche Auskünfte und Ermessensausübung

Unterschiedliche Auskünfte und wechselnde Anforderungen erschweren die tagtägliche Arbeit der Betriebe. Dies gilt umso mehr, wenn Handwerksbetriebe in verschiedenen Kommunen unternehmerisch tätig sind und feststellen, dass Kommunen das ihnen eingeräumte Ermessen unterschiedlich nutzen. Ob bei der Drucküberprüfung von Fettabscheidern, der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben oder der Unterstützung bei Anträgen: Die Überprüfungs-, Genehmigungs- und Servicepraxis der Behörden weicht von Kommune zu Kommune ab. Das schafft Rechtsunsicherheit und erzeugt unnötige Belastungen bei den Betrieben. Auch die handwerkliche Selbstverwaltung wirkt durch wechselseitige Abstimmung darauf hin, den Betrieben einheitliche Auskünfte zu geben und Ermessen vergleichbar auszuüben.

#### c.) Übergangsregelungen bei Erlassen

Zudem brauchen Handwerksbetriebe zeitliche Freiräume, wenn sich Anforderungen ändern. Was für Gesetze selbstverständlich sein sollte, muss auch der Erlassgeber immer vor Augen haben. In der Verwaltungspraxis sind folglich angemessene Übergangsbestimmungen und realistische Umsetzungszeiträume wichtig.

#### *Handlungsansätze:*

- Weiteres Sammeln von Beispielen für unklare, widersprüchliche oder anderweitig belastende Erlasse im Wege einer Umfrage bei Beraterinnen und Berater sowie bei Betrieben.
- Austausch mit Kommunalvertretern zu strukturellen und einzelfallbezogenen Lösungen unter Beteiligung der Ministerialverwaltung. Dabei sollte, wie in den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission zur Zukunft von Handwerk und Mittelstand (Drs. 16/14200) angelegt, eine Anwendung des RAL Gütesiegels geprüft werden.
- Konzeptentwurf für ein Beteiligungsverfahren zwecks Folgenabschätzung
- Leitlinien für Übergangsregeln

#### **Zu 4.) Reallabore als Testräume für einen einheitlichen und effizienten Verwaltungsvollzug in NRW und experimentelle Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf das lokale Handwerk**

Um neuartige Modelle und Lösungen im Verwaltungsvollzug in NRW einem Praxistest zu unterziehen, bieten sich Reallabore an, die unter realen Bedingungen diese in ihrer Wirkung testen. In einem begrenzten Umfang lassen sich wertvolle Erkenntnisse und Rückschlüsse hieraus entwickeln, die einen in der Fläche einsetzenden Vollzug vorbereiten.

Die lokalen Handwerksorganisationen - vornehmlich Innungen - nehmen vielfach hoheitliche Aufgaben wahr. Diese originär der öffentlichen Verwaltung zuzuordnenden Aufgaben wurden delegiert. An dieser Stelle kann exemplarisch auf die AU/HU und SP Überprüfung beim örtlichen Kfz-Gewerbe als auch bei den vielen hoheitlichen Aufgaben des Schornsteinfegerhandwerks verwiesen werden. Beide exemplarisch genannten Bereiche werden reibungslos, bundesweit und im Vollzug einheitlich durch das lokale Handwerk erbracht. Das nordrhein-westfälische Handwerk schlägt daher vor, den Impuls der Reallabore auch hier nutzbar zu machen. Gemeinsam mit der Landespolitik und den kommunalen Spitzenverbänden sollen mögliche Bereiche identifiziert werden, in denen die originäre hoheitliche Aufgabe delegiert werden kann. Aus aktuellem Anlass wäre beispielsweise die Vereinfachung und Beschleunigung von Kfz-Zulassungsverfahren durch Einbindung des Kfz-Handwerks diskussionswürdig. Weitere Bereiche, in denen im Sinne einer behutsamen und pragmatischen Funktionalreform Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden können, lassen sich in Kooperation mit Organisationen oder Unternehmen der Wirtschaft erarbeiten und innerhalb eines regionalen „Reallabors“ für die breite Anwendung testen. Ein konkretes Beispiel für ein Reallabor könnte sein: Eine Kreishandwerkerschaft oder Handwerkskammer wird zuständig für die Ausstellung von Handwerkerparkausweisen.

##### *Mögliche Handlungsansätze:*

- Gemeinsam mit den Landeshandwerksorganisationen und den kommunalen Spitzenverbänden werden geeignete Bereiche und die regionale Verknüpfung identifiziert und in lokalen Reallaboren getestet. Aus den daraus gewonnenen Erfahrungen können dann generelle Lösungen entwickelt werden.
- Nach einem vorab festgelegten Zeitraum werden die Ergebnisse hierzu gemeinsam festgehalten und notwendige Maßnahmen getroffen, die eine Umsetzung in der Fläche ermöglichen.

## **Zu 5.) Bürokratieprävention systematisch betreiben**

Die effizienteste Entlastung ist unnötige Bürokratielasten im Vorhinein zu vermeiden. Hierfür hat das Land Instrumente geschaffen. Die Clearingstelle Mittelstand kann dazu einen Beitrag leisten, ebenso der AK Frühwarn Europa. Beide Gremien agieren jedoch bisher anlassbezogen und damit punktuell. Wünschenswert ist, Bürokratievermeidung strukturierter – quasi als festen Punkt – bei der Prüfung und Begleitung von Vorhaben auf Landes-, Bundes- und Europaebene zu behandeln. Auf europapolitischer Ebene ist ein Anknüpfen an die Kommissionsarbeitsprogramme und an Roadmaps denkbar sowie die engere Zusammenarbeit mit der Fit4Future-Plattform.

### *Mögliche Handlungsansätze:*

- Stärkung des strukturierten Austauschs im Rahmen des AK Frühwarn zu europapolitischen Vorhaben
- Werkstattgespräche, das heißt Fachgespräche mit Unternehmerinnen und Unternehmern zur praktischen Folgenabschätzung
- Einführung eines „One in, one out“ (OIOO)-Konzepts, damit in der Summe nicht Mehrbelastungen für die Betriebe entstehen. Anregungen für solches Konzept könnte beispielsweise eine Machbarkeitsstudie der CEPS bieten.

## **Zu 6.) Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren durch Digitalisierung**

Die Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge und deren zu Grunde liegenden behördeninternen Verfahren bieten ein großes Potenzial zur Entlastung der Betriebe. Das nordrhein-westfälische Handwerk begrüßt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Wirtschaftsserviceportals. Es wird den Ausbau der Leistungen aktiv mitgestalten. Ebenso zu begrüßen sind vergleichbare Initiativen anderer Ressorts beispielsweise des Bauministeriums Nordrhein-Westfalens.

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren kommt es nicht nur auf die digitale Kommunikation und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren an. Vielmehr muss die eigentliche Verwaltungsarbeit für alle Verfahren automatisiert werden, wo es durch „intelligente Algorithmen“ zuverlässig möglich ist. Dann müssten nur noch solche Anträge personalintensiv und zeitaufwändig bearbeitet werden, die nicht ohne weitere Hürden positiv beschieden werden können. Zudem kann über mehr Digitalisierung die Doppelerfassung von betrieblichen Daten, auch für statistische Zwecke, deutlich reduziert werden. Wenn Behörden auf allen Ebenen des Staates ihre Prozesse überdenken, digitalaffin umgestalten, Schnittstellen zur Kommunikation bieten und automatisieren, bedeutet

dies für Betriebe weniger Bürokratie, weniger Personaleinsatz, weniger Wartezeiten und damit mehr Effizienz.

## **Anhang:**

### **Beispiele für aus Handwerkssicht wichtige zu entbürokratisierende Bundes- und Landesgesetze**

#### **1. De-minimis-Erklärung bei Beratung der Kammern**

**Zuständigkeit: EU, Bund, Land**

*„Um die Handwerksbetriebe bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen und ihre Innovationskraft und damit ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ist ein speziell auf die Anforderungen der Handwerksbetriebe ausgerichtetes bundesweit und fachlich flächendeckendes Informations-, Beratungs- und Technologietransfernetzwerk erforderlich, das für alle Handwerksbetriebe niederschwellig erreichbar ist („Innovationscluster“). Es soll den Betrieben durch kostenfreie, betriebsnahe, neutrale und unabhängige Informations- und Beratungsangebote Orientierung in einem immer komplexer werdenden Umfeld geben.“ (Ausschnitt aus der Präambel der Förderrichtlinie vom 10.01.2017)*

In der zitierten Richtlinie wird das von der Europäischen Union geforderte De-minimis-Verfahren vorgeschrieben. Da das Verfahren europaweit einheitlich geregelt wurde, ist aus unserer Sicht, eine vollkommene Abkehr praktisch kaum denkbar. Es darf dabei nicht verschwiegen werden, dass die Hauptlast der bürokratischen Arbeit die Kammern, Verbände und letztendlich unsere Mitgliedsbetriebe tragen müssen. Die hieraus resultierenden zusätzlichen bürokratischen Belastungen für unsere Betriebe stellen die zusätzlichen Formalien dar. Dabei muss auch hier festgehalten werden, dass diese Formalien von nationalen Behörden erlassen wurden und folglich nicht durch die Europäische Union vorgegeben sind. Aus unserer Sicht, wäre eine Überprüfung dieser formalen Vorgaben zwingend. Dies ist auch möglich ohne das De-minimis-Verfahren dem Grunde nach in Frage zu stellen.

Das derzeitige Formular der De-minimis-Erklärung enthält - neben der Erklärung, ob der Betrieb bereits Subventionen erhalten hat oder aber nicht - zusätzlich eine Auflistung der erhaltenen und beantragten Förderungen zum Zeitpunkt der Erklärung. Diese Auflistung ist unseres Erachtens nicht zielführend und ein bürokratischer Akt für die Betriebe, die dem Ansinnen der zitierten Präambel völlig widerspricht.

Denn, sofern der Betrieb bereits Förderungen erhalten hat oder beantragt, muss er eine Auflistung vornehmen mit Subventionswert, Aktenzeichen etc. und dies für einen Zeitraum

der letzten 3 Steuerjahre. Nach den bisherigen vorliegenden Nachweisen für 2017 hat aus den Handwerkskammerbezirken kein Betrieb die EU-Bagatellgrenze von 200.000,- € je Betrieb jemals überschritten. Wohl aber sind die Betriebe gezwungen minutiös bei Inanspruchnahme der oben angeführten Beratungen Kleinst-Beträge aufzulisten.

Die nationalen Behörden gehen davon aus, dass anhand dieser Auflistungen sie ggf. in der Lage wären, einen Verstoß gegen die subventionserheblichen Tatsachen (zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe) bei Überprüfung festzustellen bzw. nachzuweisen. Praktisch ist das für einen Prüfer unmöglich (selbst wenn man eine Überprüfung der Buchhaltung im Betrieb unterstellt), da es kein nationales Verzeichnis über die ausgestellten oder beantragten De-minimis-Bescheinigungen gibt.

#### Lösungsvorschlag:

Aus unserer Sicht würde eine Selbsterklärung des Betriebes, dass er nicht mehr als 200.000,- € in den letzten 3 Steuerjahren erhalten hat völlig ausreichen. Diese einfache Erklärung reicht beispielsweise dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vollkommen aus.

#### Gruppenberatung:

Das wirtschaftspolitische Ziel der organisationseigenen Beratungen ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Durch Gruppenberatungen erreicht man genau die geforderten Ziele, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Betriebe in der Breite zu erhalten. Durch das Verlangen einer De-minimis-Erklärung von jedem Betrieb, der an einer Gruppenberatung teilnimmt, ist diese Arbeit praktisch zum Erliegen gekommen. Die Hürden sind hierbei durch Vorlage der De-minimis-Erklärung und der Teilnehmererklärung so hochgesteckt worden, dass diese Beratungen, sofern sie überhaupt angeboten werden, außerhalb der Förderung erfolgen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass das wirtschaftspolitische Ziel der Förderung an dieser Stelle völlig ad absurdum geführt wird.

#### Lösungsvorschlag:

Ein praktikabler Vorschlag ist die Einführung einer Mindestteilnehmergrenze. Wird diese von der Anzahl 5 überschritten, wird vermutet, dass keine wettbewerbsverzerrende Subventionierung vorliegt. Dies entspricht auch dem Vorgehen in der Praxis in der alle Betriebe einer Branche zur Gruppenberatungen eingeladen werden und folglich der einzelne Betrieb bei seiner Teilnahme keinen wettbewerbsverzerrenden Vorteil erhält.

#### Lösungsvorschlag:

Die Europäische Kommission evaluiert die AGVO sowie die De-minimis-Verordnung. Aus Sicht des Handwerks ist wünschenswert, dass sich die Landesregierung in die Evaluierung einbringt mit dem Ziel, bürokratische Lasten zu verringern.



Konkrete Vorschläge:

- Erweiterung des Artikels 18 der AGVO um mittelbare Förderungen
- Ausweitung bestehender Ausnahmen im EU-Beihilferecht, um eine effiziente KMU-Förderung zu gewähren
- Elektronische De-minimis-Bescheinigung
- Vereinfachung der De-minimis-Erklärung durch Verzicht auf genaue Auflistung der erhaltenen Subventionswerte
- Erhöhung des Schwellenwertes in DAWI-De-minimis-Verordnung oder individuelle Betrachtung über die notwendige Höhe einer Zuwendung

## **2. Separate Steuernummer für Ehrenamtsträger für eine eigene Einnahmenüberschussrechnung**

**Zuständigkeit: Bund**

Nach einer dem Vernehmen nach bundesweit abgestimmten Verfügung werden ehrenamtlich Tätigen mit Gewinneinkünften oberhalb der Freibeträge nach § 3 Nr. 26, 26a oder 26 b EStG (Freigrenze von 2.400 € bzw. 720 €) eine gesonderte Steuernummer für Gewinneinkünfte zugeteilt (sog. Kontentrennung) und diese verpflichtet eine gesonderte Anlage EÜR elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Hintergrund ist nach Aussage der Finanzverwaltung die zunehmende Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens. Um eine zutreffende Zuordnung von Dritten elektronisch übermittelten Besteuerungsdaten sicherzustellen, werden die unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten eigenen Steuernummern zugewiesen. Die bundesweite Vereinheitlichung der Vergabe der Steuernummern ermögliche zudem eine maschinell länderübergreifende Abgabe und Übernahme eines Steuerfalls, wenn ein Steuerpflichtiger von einem Land in ein anderes zieht. Für ehrenamtlich Tätige bedeutet dies einen zusätzlichen Bürokratieaufwand: sie müssen für jede ehrenamtliche Tätigkeit künftig eine eigene Einnahmenüberschussrechnung erstellen (und übermitteln), sofern sie über den genannten Freibeträgen liegen.

Nicht geklärt ist weiter, wie die Einkünfte verfahrensrechtlich erfasst werden. Bisher sind die Einkünfte aus der ehrenamtlichen Tätigkeit, die ein Ehrenamtsträger im Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit ausübt, dieser Tätigkeit zugeordnet worden.

### Lösungsvorschlag:

Das neue Verfahren der sog. Kontentrennung sollte nicht zu einem zusätzlichen Bürokratieaufwand für Ehrenamtsträger führen.

### **3. Vierteljährliche Abgabe Steuererklärung bei Existenzgründern**

**Zuständigkeit: Bund**

2002 ist im Rahmen des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes eine Regelung eingeführt worden, nach der Existenzgründer abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben.

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass in den ersten beiden Jahren nach Gründung die Unternehmer von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer befreit werden sollen.

Die monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer gerade in der Gründungsphase. Jedoch darf der Verzicht auf monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen bei Gründungen nicht dazu führen, dass die Unternehmen im Fall von Vorsteuerüberschüssen länger auf die Steuererstattungen warten müssen und so Liquiditätsnachteile erfahren.

Der Verzicht auf die Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen für Existenzgründer ist als Wahlrecht auszugestalten.

### **4. Steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen verkürzen**

**Zuständigkeit: Bund**

Bereits durch das Ende 2012 vorbereitete Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) sowie durch einen gesonderten Gesetzesentwurf (Gesetzes zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) sollte die derzeit zehnjährige Aufbewahrungsfrist schrittweise zunächst auf acht Jahre und dann auf sieben Jahren verkürzt werden. Allein diese Maßnahme sollte zu einem Einsparpotential für die Unternehmen von jährlich rund 2,5 Mrd. Euro führen. Über zwei Wahlperioden hinweg sind hierbei jedoch keine Fortschritte erzielt worden. Das Handwerk fordert daher unverändert die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

### **5. Steuerrecht Anhebung der GWG Grenze von 800 Euro auf 1.000 Euro,**

**Abschaffung der Poolabschreibung**

**Zuständigkeit: Bund**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind über den Zeitraum ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Sog. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können

demgegenüber bereits im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung vollständig gewinnmindernd berücksichtigt werden, was zu erheblichen Arbeitserleichterungen der Unternehmen führt. Die Anhebung des Höchstbetrags zum 1. Januar 2018 von 410 Euro auf 800 Euro ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung, gerade kleiner und mittlerer Betriebe, von Bürokratie, bleibt aber hinter den Forderungen des Handwerks zurück und stellt nach über 50 Jahren keinen vollständigen Ausgleich der Inflation dar.

Mit Blick auf zwischenzeitlich erfolgte Wertentwicklungen sollte die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter mindestens auf einen Betrag von 1.000 Euro angehoben werden. Damit wäre auch die für die Betriebe mit hohem administrativen Aufwand verbundene Poolabschreibung überflüssig.

Die Forderung ist Bestandteil der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission Handwerk. Wir unterstützen ausdrücklich die Entschließung des Bundesrats vom 27.06.2018.

## **6. Nährwertkennzeichnung im Lebensmittelhandwerk**

### **Zuständigkeit: Bund**

Zum 13.12.2016 ist die Nährwertkennzeichnung Pflicht geworden. Die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sieht eine Ausnahme für handwerklich hergestellte Lebensmittel vor (Anhang V Nr.19 LMIV). Es ist aber bis heute nicht rechtssicher geklärt, für welche Betriebe und für welche Produkte die Ausnahme gilt.

### Lösungsvorschlag:

Wir verlangen vom Gesetzgeber diesbezüglich verbindliche Vorgaben, beispielsweise durch den Erlass von Ausführungsvorschriften.

## **7. „Kleine Bauvorlageberechtigung“**

### **Zuständigkeit: Land**

Eine wirksame Maßnahme zur Entbürokratisierung im Genehmigungsbereich ist die „Kleine Bauvorlagenberechtigung“ für Handwerksmeister. Entsprechende Regelungen zur Bauvorlageberechtigung bestehen bereits in acht anderen Bundesländern und tragen dazu bei, dass das Bauen einfacher und preiswerter wird. Bedauerlicherweise wurde bei der letzten Novellierung der BauO NRW eine Bauvorlageberechtigung für entsprechend qualifizierte Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister trotz unserer mit Nachdruck erhobenen Forderung nicht eingeführt. Gerade Meisterinnen und Meister des Maurer- und Betonbauer-Handwerks sowie des Zimmerer-Handwerks verfügen über die notwendige

Qualifikation, die es rechtfertigt, eine Bauvorlageberechtigung für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 2 einzuräumen. Da es die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ zurzeit schon in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt, ist es für Handwerksbetriebe in NRW schwer verständlich, dass ein hoch-qualifizierter Betrieb in Niedersachsen Bauvorlagen für ein Einfamilienhaus, das er vollständig selbst geplant hat, erstellen kann, nicht aber im benachbarten Nordrhein-Westfalen. Für die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ spricht auch, dass der Bauherr alle Leistungen von der Entwurfsverfassung über die Ausführungsplanung bis hin zur Bauausführung aus einer Hand erhält. Dadurch können die Bauprozesse optimiert werden, die Baukosten gemindert, die Baukonjunktur belebt und entsprechende Steuereinnahmen generiert werden. In den Ländern, wo es die „Kleine Bauvorlageberechtigung“ bereits gibt, hat sich diese durchaus bewährt. Die Regelungen in diesen Bundesländern haben dort zur Entbürokratisierung, zur Beschleunigung und zur Kostenreduzierung von einfachen Bauvorhaben beigetragen. Es ist weder zu einer Niveauabsenkung noch zu einer Gefährdung von Verbraucherinteressen oder Sicherheitsstandards gekommen. Auch das immer wieder vorgebrachte Argument, dass es keinen entsprechenden Versicherungsschutz für gleichzeitig planende und bauende Handwerksbetriebe gäbe, ist nicht stichhaltig. Bisher ist diese Problematik in den 8 Bundesländern mit „Kleiner Bauvorlageberechtigung“ nicht erkennbar. Das Baugewerbe NRW will mit seiner Forderung in keiner Weise in genuine Aufgabenfelder von bauvorlageberechtigten Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren eingreifen. Auf eine gute Zusammenarbeit mit diesen Berufsgruppen wird von uns großer Wert gelegt. Insbesondere die Bauvorlageregulungen für größere Vorhaben werden von uns als ausschließliche Aufgabe von Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren nicht in Frage gestellt.

## **8. Abschaffung der Gebühren für Erstkontrollen im Lebensmittelhandwerk**

### **Zuständigkeit: Land**

Die Pflichtgebühr für nichtanlassbezogene Kontrollen führt zu unverhältnismäßigen Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen aus dem Lebensmittelhandwerk. Kostensteigerungen können vom regional aufgestellten Lebensmittelhandwerk wegen des Preiswettbewerbs mit Discountern und großflächigem Einzelhandel nicht einfach an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden. Zudem wird der eigentlich gewünschte Dialog zur Verbesserung bestimmter Hygienemaßnahmen zwischen Kontrollbeamten und Lebensmittelunternehmen wegen der Kostenabrechnung im Viertelstundentakt kaum noch stattfinden. Wir appellieren deshalb an die Landesregierung die, zu

der früheren Regelung zurückzukehren oder die Gebühren für Regelkontrollen im Lebensmittelhandwerk ganz abzuschaffen.

## **9. Einführung einer Bagatellgrenze für Belegausgabepflicht**

### **Zuständigkeit: Bund**

Die Belegausgabepflicht ist für alle bargeldintensiven Unternehmen in der Abgabenordnung seit dem 1.1.2020 verbindlich geregelt. Dies bedeutet, dass zu jedem Verkauf, ungefragt, ein Beleg ausgedruckt und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden muss; ganz gleich, ob der Kunde einen solchen Bon haben möchte. Um zu verhindern, dass Umsätze nicht ordnungsgemäß kassiert werden, ist eine zusätzliche Belegausgabepflicht, die den Papierverbrauch steigert und den Bedienvorgang verlangsamt, aufgrund der Sicherung der Geschäftsvorfälle durch eine zertifizierte technische Sicherungseinrichtung an den Kassen nicht erforderlich. Wir gingen zunächst davon aus, dass sich durch das große Medienecho, das dieses Thema erfahren hat, Änderungen in der Durchführung des Gesetzes ergeben würden. Eine pragmatische Erleichterung könnte dabei die Einführung einer Bagatellgrenze von 10 Euro sein. Leider hält das Bundesfinanzministerium bisher unverändert an der Belegausgabepflicht fest. Wir bitten daher die Landesregierung um eine Bundesratsinitiative zur Einführung einer Bagatellgrenze.

## **10. Abbau von Dokumentationspflichten**

### **Zuständigkeit: Bund**

Die Dokumentationspflichten aus verschiedenen Gesetzen tragen wesentlich zur Bürokratiebelastung unserer Betriebe bei. Eindeutig auf Platz 1 der Belastungen stehen die Dokumentationspflichten der Datenschutzgrundverordnung. Sie sind äußerst umfangreich und kompliziert und überfordern viele Handwerksbetriebe branchenübergreifend. Konkret bedarf es Erleichterungen bei den Informationspflichten, der Auftragsverarbeitung und der Zertifizierung sowie wirksamer Ausnahmen bei Dokumentationspflichten. Gleiches gilt für die gesetzlichen Hinweis- und Informationspflichten. Die Notwendigkeit, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, stellt für viele Betriebe ebenso eine Belastung dar wie die Sorge vor Abmahnungen wegen kleinster formeller Verstöße. Bisher haben gem. § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG nichtöffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden. Diese Mindestanzahl sollte auf 50 Personen erhöht werden. In Betrieben, die keinen Datenschutzbeauftragten benötigen, sollte das schriftliche Verarbeitungsverzeichnis und das Dokumentieren von technischen und

organisatorischen Maßnahmen entfallen. Zur zügigen Umsetzung der Erleichterungen bitten wir um Unterstützung des Antrages des Bundeslandes Niedersachsen zu einer Entschließung des Bundesrates zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Drucksache 144/19).

## **11. Aufbewahrungspflichten**

### **Zuständigkeit: Bund**

Erforderlich ist ein neuer politischer Anlauf zur Verkürzung der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) von Buchungsbelegen, Lieferscheinen, Rechnungen und EC-Belegen. Wir bitten die Landesregierung um eine erneute Bundesratsinitiative zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten.

## **12. GoBD**

### **Zuständigkeit: Bund**

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sind eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen zum Umgang mit elektronischen Rechnungen sind für Handwerksbetriebe unnötig kompliziert und erfordern erheblichen zusätzlichen Aufwand und verursachen Kosten. Um elektronische Rechnungen als Empfänger nutzen zu dürfen, müssen zuerst Softwarelösungen angeschafft und gepflegt werden, dazu kommen Kosten für die Schulung des Personals. Gerade kleinere Betriebe wollen das oft nicht, werden aber von Lieferanten immer mehr gedrängt, solche Lösungen für viel Geld einzurichten. Das Problem wäre leicht zu beheben, indem das Ausdrucken einer elektronisch erhaltenen Rechnung und die Behandlung dieses Ausdrucks wie eine schriftlich erhaltene Rechnung gestattet würde. Dadurch kann einerseits der Versender das elektronische Verfahren nutzen, andererseits der Empfänger weiterhin mit der Papierrechnung arbeiten. Wenn eine Papierrechnung geprüft werden soll, ist es für die Finanzbehörden eigentlich irrelevant, ob der Rechnungsersteller die Rechnung ausdruckt und per Post verschickt, oder ob erst beim Empfänger ausgedruckt wird. Gerade für kleinere Betriebe bedeutet die derzeitige Pflicht zur elektronischen Aufbewahrung aber erheblichen Mehraufwand. Für Betriebe muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, elektronisch erhaltene Rechnungen auszudrucken und dann in jeglicher Hinsicht (Aufbewahrung etc.) zu behandeln, als wären sie in Papierform eingegangen.

### **13. Statistische Meldepflichten**

#### **Zuständigkeit: Bund**

Die Gewinnung der erforderlichen Daten durch die Statistikabfrage des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter muss belastungsärmer gestaltet werden. Es sollte eine Mindestgröße für die Betriebe eingeführt werden, ab der eine Teilnahme an der Statistik verpflichtend ist. Die zu erhebenden Daten müssen so gestaltet sein, dass der Betrieb sie ohne allzu großen Aufwand ermitteln und übertragen kann. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung und -verknüpfung müssen ausgeweitet und vertieft werden. Insgesamt sollten Aufwand und Nutzen zueinander in einem vernünftigen Verhältnis stehen, um den Koordinations- und Verwaltungsaufwand in den Betrieben möglichst gering zu halten.

### **14. Weiterbildungspflichten**

#### **Zuständigkeit: Bund**

Seit 2014 gelten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz umfangreiche Weiterbildungspflichten für Fahrer, deren Fahrtätigkeit die Haupttätigkeit ihrer Beschäftigung darstellt. Diese Weiterbildungspflichten mögen für hauptamtliche Berufskraftfahrer, die bundes- oder europaweit unterwegs sind, sinnvoll sein. Sie sind jedoch völlig überzogen für Kraftfahrer, die lediglich regionale Fahrten vornehmen. Die Weiterbildung ist mit einem erheblichen Aufwand von insgesamt 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten verbunden. Dies entspricht einem fünftägigen Lehrgang, der auf Seiten der Arbeitgeber zu erheblichen Lohnfortzahlungskosten führt. Hinzu kommen die Kosten für die Weiterbildungsseminare und die Umsatzeinbußen durch das Fehlen der Kraftfahrer im Betrieb. Die Weiterbildungspflicht nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz sollte deshalb reduziert werden.

### **15. Gewerbeabfallverordnung**

#### **Zuständigkeit: Bund**

Die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung sollten dringend entschlackt und auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Es kann nicht sein, dass auf der kleinsten Baumaßnahme die anfallenden Abfälle in 10 verschiedene Fraktionen getrennt und darüber auch noch Dokumentationen erstellt werden müssen. Dentalbeutel sollen keiner Systembeteili-

gungs- und Registrierungspflicht beim „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH (DSD)“ unterliegen.

## **16. Widerruf von Werkverträgen**

### **Zuständigkeit: Bund**

Das geltende Verbraucherrecht stellt mit seiner Regelungskomplexität und seinen zahlreichen formellen Pflichten für Handwerksbetriebe eine große Herausforderung dar. Nach wie vor sind zahlreiche Regelungen auslegungsbedürftig oder nicht auf die rechtsgeschäftliche Situation des Wirtschaftslebens anwendbar. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Werkverträgen. Hintergrund ist, dass es im europäischen Recht keinen Werkvertrag nach deutschem Verständnis gibt. Somit werden Werkverträge, die sowohl Aspekte eines Kaufvertrags als auch Eigenschaften eines Dienstleistungsvertrags in sich vereinen entweder als Kauf- oder als Dienstleistungsvertrag nach europäischem Verständnis gewertet. Klare Kriterien für die Zuordnung gibt weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung. Die Einordnung ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, da die Pflichten von Unternehmern und die Rechte von Verbrauchern sich danach richten, ob ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag vorliegt. Besonders relevant wird dies bei der Frage, ob ein Widerrufsrecht des Verbrauchers besteht, und ob dem Unternehmer Wertersatzansprüche nach erfolgtem Widerruf zustehen. Widerrufsrechts. Die unsichere Rechtslage wiegt umso schwerer, als die Verletzung selbst geringfügiger formeller Pflichten zu drastischen Folgen führen kann. So droht Handwerkern ein vollständiger Verlust ihres Wertersatzanspruchs für bereits erbrachte Leistungen.

Erforderlich ist eine rechtssichere Regelung für Werkverträge. Dies kann entweder in konkreten Werkvertragsregelungen zum Verbraucherrecht oder einem Ausschluss des Verbraucherrechts bei Werkverträgen erfolgen.

Insoweit muss im Einklang mit den europäischen Regelungen, der Anwendungsbereich eingegrenzt werden und insbesondere die im Handwerk sehr häufig Fallkonstellation der individuellen handwerklichen Leistungserbringung aus dem Widerrufsrecht herausgenommen werden. Diese Vorgehensweise ist europarechtskonform und steht vor allem im Einklang mit der Entscheidung des EuGHs (Urteil vom 21.10.2020, Az.: C-529/19), die eine solche Ausnahme europarechtlich möglich macht. Dies bedeutet, dass der Anwendungsbereich des Widerrufsrechtes bei einer individuellen handwerklichen Leistung ausgeschlossen werden kann.